

Zwingel & Partner · Fürther Straße 176 · 90429 Nürnberg

Fürther Straße 176
90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 3 26 44-0
Telefax 09 11 / 3 26 44-88
E-Mail info@kanzlei-zwingel.de

Informationsbrief

November 2019

Inhalt

- | | |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2019 | 5 Lohnsteuer-Ermäßigung |
| 2 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel | 6 Antrag auf Teileinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung |
| 3 Unbelegte Brötchen keine „Mahlzeit“ | 7 Umsatzsteuer: Neue Ausnahmen bei der Soll-Besteuerung |
| 4 Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 11. 11. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14. 11.
	Umsatzsteuer ⁴	14. 11.
Fr. 15. 11.	Gewerbsteuer	18. 11.
	Grundsteuer	18. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Abgabetermine und Hinweise zum Jahresende 2019

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind und diese von einem Berater erstellen lassen, haben ihre Steuererklärungen erstmals für das Jahr 2018 grundsätzlich spätestens bis zum **letzten Februartag** des **übernächsten** Jahres abzugeben.⁵ Für die Abgabe der Steuererklärung 2018 wäre dies der 29. Februar 2020.⁶

Wird dieser Abgabetermin überschritten, ist zu beachten, dass – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – **Verspätungszuschläge** künftig „automatisch“ festgesetzt werden: Sie betragen regelmäßig **0,25 %** der festgesetzten Steuernachzahlungen für jeden angefangenen Monat, höchstens 25.000 Euro. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 5 Zur Fristverlängerung unter besonderen Voraussetzungen siehe § 109 Abgabenordnung (AO). Abweichend vom gesetzlichen Abgabetermin kann die Finanzverwaltung eine vorzeitige Abgabe mit einer Frist von 4 Monaten verlangen (siehe § 149 Abs. 4 AO). |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 11., weil der 10. 11. ein Sonntag ist. | 6 Unter Anwendung der Wochenend- bzw. Feiertagsregelung verschiebt sich der Abgabetermin auf den 2. März 2020 (§ 108 Abs. 3 AO). |
| 3 Für den abgelaufenen Monat. | |
| 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2019. | |

